

# Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

## Vieh und Fleisch

#### A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 27. Mai 2004

8. Stück

#### INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 31. INFORMATION Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004
- 32. INFORMATION GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juni 2004 bis 30. September 2004
- 33. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004
- 34. INFORMATION Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004
- 35. INFORMATION GATT-Regelung Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Fortsetzung umseitig

- 36. INFORMATION Einfuhrzollkontingent GATT II Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 1004
- 37. INFORMATION Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004
- 38. INFORMATION Interimsabkommen (Israel) Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004
- 39. INFORMATION Interimsabkommen (Türkei) Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004
- 40. INFORMATION Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

Nr. 31. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

## Nr. 31 INFORMATION - Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2004 bis 30. September 2004** aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes.

### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Europa-Abkommen)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlagen 2a und 2b

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 31. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus den Anlagen 2a bis 2b (Spalten 2

und 3) vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1898/97"

### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1898/97 vom 29. September 1997 (ABl. der EG Nr. L 267).

Nr. 31. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

# zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Ländern Bulgarien und Rumänien mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 31. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 2a

# Erzeugnisse aus Bulgarien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2004 - 30.09.2004 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
	ex 0203 <sup>1)</sup>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren			
B1	0210 11 bis 0210 19	Fleisch von Schweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert (Schinken, Schultern, Bäuche, anderes)	100 %	875,00	218,750
	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse			
	1602 41 bis 1602 49	Zubereitungen von Schweinefleisch			

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 31. INFORMATION – Europa-Abkommen/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 2b

# Erzeugnisse aus Rumänien

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2004 - 30.09.2004 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
15	1601 00 91 1601 00 99	Rohwürste, nicht ge- kocht, andere Würste	80 %	281,25	70,313
16	1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Zubereitungen von Schweinefleisch	80 %	531,25	132,813
17	ex 0203 <sup>1)</sup>	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren	80 %	3.906,25	976,563

ausgenommen Filets, einzeln aufgemacht

Nr. 32. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

## Nr. 32 INFORMATION - GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse der KN-Codes 0203 19 13 und 0203 29 15 für den Zeitraum **01. Juli 2004 bis 30. September 2004** mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 20,000 Tonnen

3.2. <u>Höchstmenge</u>: 522,600 Tonnen

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Antragsteller ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.** 

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 32. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15: Hier ist einzutragen:

"Fleisch von Hausschweinen; Kotelettstränge und Teile davon, frisch oder

gekühlt; Bäuche (Bauchspeck) und Teile davon, gefroren"

7.4. Feld 16: Hier ist einzutragen:

"0203 19 13; 0203 29 15"

7.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1432/94"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für die Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1432/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Nr. 32. INFORMATION – GATT-Regelung/Schweinefleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

# Anlage zum Lizenzantrag

# zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (GATT-Regelung) - Sektor Schweinefleisch mit Festsetzung des Zollsatzes auf Null

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel. Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:		
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenz-antrages).		
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.		
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen,		
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,		
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		

Nr. 33. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### Nr. 33

# INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge bei Gruppe G2: 20,00 t

Mindestmenge bei den Gruppen G3 bis G7: 1,00 t

3.2. <u>Höchstmengen:</u> siehe Pkt. 10

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.** 

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 33. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.3. Feld 15 und 16: Hier sind die KN-Codes und die entsprechende Bezeichnung gemäß Pkt. 10

einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1458/2003"

### 8. Erteilung der Lizenzen

8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.

- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen für die Gruppe G2 und weniger als eine Tonne für die Gruppen G3 bis G7, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1458/2003 vom 18. August 2003 (ABl. der EG Nr. L 208).

Nr. 33. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

## 10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz €t	Menge 01.07.2004 - 30.09.2004 (in t)	Antrags- höchst- menge (in t)
G2	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Kotelettstränge und Schinken, entbeint, frisch, gekühlt oder gefroren (ausgenommen Filet)	250 250	8.500,00	850,000
G3	ex 0203 19 55 ex 0203 29 55	Filet/Lungenbraten, frisch, gekühlt oder gefroren	300 300	1.250,00	125,000
G4	1601 00 91	Würstchen und Wurst, Schnitt- oder Streichwurst, nicht gekocht	747	750,00	75,000
G5	1601 00 99 1602 41 10 1602 42 10 1602 49 11 1602 49 13 1602 49 15 1602 49 19 1602 49 30 1602 49 50	Andere Zubereitungen und Konserven von Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut	502 784 646 784 646 646 428 375 271	1.525,00	152,500
G6	0203 11 10 0203 21 10	Ganze oder halbe Tier- körper, frisch, gekühlt oder gefroren	268 268	3.750,00	375,000
G7	0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 ex 0203 19 55 0203 19 59 0203 22 11 0203 22 19 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 15 ex 0203 29 55 0203 29 59	Teile, frisch, gekühlt oder gefroren, ausgenommen Filet/Lungenbraten; einzeln gestellt	389 300 300 434 233 434 434 389 300 300 434 233 434 434	1.375,00	137,500

Nr. 33. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

# Anlage zum Lizenzantrag

# zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch für bestimmte Schweinefleischerzeugnisse

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen:		
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).		
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.		
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,		
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,		
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		

Nr. 34. INFORMATION - Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### Nr. 34

# INFORMATION - Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Schweinefleisch für den Zeitraum **01. Juli 2004 bis 30. September 2004** aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Schweinefleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.3. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe (Q7 und Q8) kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 34. INFORMATION - Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 2286/2002 und

(EG) Nr. 462/2003"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 2286/2002 vom 10. Dezember 2002 (ABl. der EG. Nr. L 348) und (EG) Nr. 462/2003 vom 13. März 2003 (ABl. der EG Nr. L 70).

Nr. 34. INFORMATION - Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Schweinefleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:		
	Anschrift:		
	Tel. Nr. mit DW:  Zuständig für Rückfragen:		
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	in den letzten 12 Monaten im Schweinefleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).		
	Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.		
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,		
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,		
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,		
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.		
4. Unterzeichnung	Ort, Datum		
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person		
	Firmenstempel		

Nr. 34. INFORMATION - Einfuhrkontingent für Schweinefleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 2

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Ermäßigung des Zollsatzes um	Menge 01.07.2004 – 30.09.2004 (in t)	Antrags- höchstmenge (in t)
	0203 11 10 0203 12 11 0203 12 19 0203 19 11 0203 19 13 0203 19 15 0203 19 55 *) 0203 19 59 0203 21 10 0203 22 11 0203 22 11 0203 29 11 0203 29 13 0203 29 55 *) 0203 29 59	Fleisch von Hausschweinen mit und ohne Knochen, mit Ausnahme von allein gestellten Filets			
Q7	0209 00 11 0209 00 19	Schweinespeck, frisch oder gekühlt, gefroren, gesalzen, getrocknet oder geräuchert	50 %	375,00	375,00
	0209 00 30  0210 11 11  bis  0210 11 39  0210 12 11  0210 12 19  0210 19 10  bis  0210 19 89  0210 99 41  0210 99 49	Schweinefett  Fleisch von Hausschweinen, gesalzen, getrocknet, geräuchert			
Q8	1601 00	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Lebern, Rohwürste nicht gekocht, andere	65 %	375,00	375,00

<sup>\*)</sup> ausgenommen Filets, einzeln gestellt

Nr. 35. INFORMATION - GATT-Regelung - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

## Nr. 35 INFORMATION - GATT-Regelung - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2004 bis 30. September 2004** mit Aussetzung des Zollsatzes.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **100 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.1.3. dem Lizenzantrag (Gruppen 1, 2 und 4) einen **Liefervertrag** beifügt, aus dem hervorgeht, dass die entsprechenden Geflügelfleischprodukte des beantragten Ursprungs (Brasilien oder Thailand) im Zeitraum vom **01. Juli 2004 bis 30. September 2004** zur Lieferung in die Europäische Union in Höhe der beantragten Menge zur Verfügung steht.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmenge</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Bei den Gruppen 1, 2 und 4 kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse der selben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

Bei den Gruppen 3 und 5 können mehrere Anträge gestellt werden, sofern verschiedene Länder angegeben werden und die Antragshöchstmenge je Gruppe nicht überschritten wird.

Nr. 35. INFORMATION - GATT-Regelung - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €50,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

#### 7.2. Feld 8: **Gruppe 1, 2 und 4:**

Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

#### Gruppe 3 und 5:

Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1431/94"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1431/94 vom 22. Juni 1994 (ABl. der EG Nr. L 156).

Nr. 35. INFORMATION - GATT-Regelung - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

# (GATT-Regelung) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch mit Aussetzung des Zollsatzes

1.	Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
		Anschrift:
		Tel. Nr. mit DW:
		Zuständig für Rückfragen:
2.	Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
		2.1. dass ich/wir jeweils 2002 und 2003 mindestens 100 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).
		Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
		2.2. den Liefervertrag gem. Pkt. 1.1.3. als Anlage beizufügen.
3.	Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
		3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
		3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
		3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4.	Unterzeichnung	Ort, Datum
		rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
		Firmenstempel

Nr. 35. INFORMATION - GATT-Regelung – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 2

# **GATT - KONTINGENTE**

# 1. Fleisch von Hühnern

Land	Nummer der KN-Cod		WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
Land	Gruppe	KN-Code	WAKENBEZEICHNUNG	01.07.2004 - 30.09.2004	Antrags- höchstmenge	Zonsatz
Brasilien	1	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	1.775,00	177,50	0
Thailand	2	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	1.275,00	127,50	0
Sonstige	3	0207 14 10 0207 14 50 0207 14 70	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren	825,00	82,50	0

# 2. Fleisch von Truthühnern

Land	Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Zollsatz
Land	Gruppe	KN-Code	WAKENBEZEICHNUNG	01.07.2004 - 30.09.2004	Antrags- höchstmenge	Zonsatz
Brasilien	4	0207 27 10 0207 27 20 0207 27 80	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	450,00	45,00	0
Sonstige	5	0207 27 10 0207 27 20 0207 27 80	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	175,00	17,50	0

Nr. 36. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### Nr. 36

# INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (GATT-Regelung II)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können jedoch mehrere Lizenzen einer Gruppe beantragt werden, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe dieser Anträge einer Gruppe darf die **Antragshöchstmenge nicht überschreiten.** 

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 36. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist anzukreuzen.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1251/96"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.4. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen, so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen/seine Antrag/Anträge zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.5. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1251/96 vom 28. Juni 1996 (ABl. der EG Nr. L 161).

Nr. 36. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

(GATT-Regelung II) zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 2002 und 2003 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 36. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

### Anlage 2

Blatt 1

Nummer der	KN-Code			zur Verfügung stehende Mengen (in t)	
Gruppe	(Feld 16)	(Feld 15)	01.07.2004 - 30.09.2004	Antrags- höchstmenge	Zollsatz (in ∉Tonne)
	0207 11 10	Hühner, 83 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			131
	0207 11 30	Hühner, 70 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			149
P1	0207 11 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt	1.550,00	155,000	162
	0207 12 10	Hühner, 70 %, unzerteilt, gefroren			149
	0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren			162
	0207 13 10	Teile von Hühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			512
	0207 13 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			179
	0207 13 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder			134
	0207 13 40	gekühlt Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			93
P2	0207 13 50	Brüste und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt	1.000,00	100,000	301
	0207 13 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt	,	,	231
	0207 13 70	andere Teile, von Hühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			504
	0207 14 20	Hälften oder Viertel, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			179
	0207 14 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			134
	0207 14 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Hühnern,			93
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 14 60	Schenkel und Teile davon, von Hühnern, nicht entbeint, gefroren			231
Р3	0207 14 10	Teile von Hühnern, entbeint, gefroren	175,00	17,500	795

Nr. 36. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent GATT II - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 2

Blatt 2

Nummer der	KN-Code WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz	
Gruppe	(Feld 16)	(Feld 15)	01.07.2004 - 30.09.2004	Antrags- höchstmenge	(in <b>€</b> Tonne)
	0207 24 10 0207 24 90	Truthühner, 80 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt Truthühner, 73 %, unzerteilt, frisch oder gekühlt			170 186
	0207 24 30	Truthühner, 80 %, unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 26 10	Teile von Truthühnern, entbeint, frisch oder gekühlt			425
	0207 26 20	Hälften oder Viertel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			205
	0207 26 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			134
	0207 26 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern,			93
P4		nicht entbeint, frisch oder gekühlt	250,00	25,000	
	0207 26 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			339
	0207 26 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			127
	0207 26 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			230
	0207 26 80	andere Teile, von Truthühnern, nicht entbeint, frisch oder gekühlt			415
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint,			134
	0207 27 40	gefroren			93
		Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern			
	0207 27 50	nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230
		andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			

Nr. 37. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### Nr. 37

# INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen am Eiersektor für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **50 t** (Schaleneiäquivalent) von den unter die Verordnungen (EWG) Nrn. 2771/75 und 2783/75 fallenden Erzeugnissen (ausgenommen Bruteier) eingeführt hat oder nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen ist.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Einfuhrzolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. <u>Mindestmenge</u>: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Pkt. 10

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe ein Lizenzantrag; es können mehrere Lizenzen beantragt werden, aber nur dann, wenn diese **verschiedene** Ursprungsländer betreffen. Die Summe der Antragsmengen aller Anträge darf die **Antragshöchstmenge jedoch nicht überschreiten.** 

Bei den Gruppen E2 und E3 muss die Antragsmenge in Schaleneiäquivalent gemäß Pkt. 10 angegeben werden.

Nr. 37. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg Schaleneiäquivalent und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

7.2 Feld 8: Das Land ist unverbindlich zu benennen. Das Kästchen "NEIN" ist

anzukreuzen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 593/2004"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.2. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest; beträgt dieser weniger als 5 %, so kann die Kommission die gestellten Anträge nicht berücksichtigen und die geleisteten Sicherheiten werden freigegeben.
- 8.3. Führt die Anwendung des Prozentsatzes zur Festsetzung einer Menge unter 20 Tonnen (Schaleneiäquivalent) so kann der Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften seinen Antrag zurückziehen. Die geleistete Sicherheit wird dann freigegeben.
- 8.4. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 593/2004 vom 30. März 2004 (ABl. der EG Nr. L 94).

Nr. 37. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

### 10. Beschreibung der Gruppen und Antragsmengen

Nr. der Gruppe	KN-Code (Feld 16)	Warenbezeichnung (Feld 15)	Anwendbarer Zollsatz (in ∉Tonne)	Menge für Zeitraum 01.07.2004 - 30.09.2004 (in t)	Antrags- höchst- menge (in t)
E1	0407 00 30	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbargemacht oder gekocht, von Haus- geflügel, andere	152,00	27.000,00	2.700,000
E2	0408 11 80 0408 19 81 0408 19 89 0408 91 80 0408 99 80	Vogeleier nicht in Schale und Eigelb, frisch, ge- trocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln,	711,00 310,00 331,00 687,00 176,00	1.750,00 1)	175,000 <sup>1)</sup>
Е3	3502 11 90 3502 19 90	Eieralbumin, andere, getrocknet Eieralbumin, flüssig oder gefroren	617,00 83,00	3.875,00 1)	387,500 <sup>1)</sup>

Menge in Schaleneiäquivalent - Umrechnung in Produktgewicht gem. Anhang 77 der VO 2454/93 (ABl. der EG Nr. L 253)

#### 11. Umrechnung in Schaleneiäquivalent

KN-Code	Bezeichnung	Faktor	100 kg Schaleneiäquivalent = kg Produktgewicht
0408 11 80	Eigelb, getrocknet	6,49	15,40
0408 19 81	Eigelb, flüssig	3,03	33,00
0408 19 89	Eigelb, gefroren	3,03	33,00
0408 91 80	Eier ohne Schale, getrocknet	4,52	22,10
0408 99 80	Eier ohne Schale, flüssig oder gefroren	1,16	86,00
3502 11 90	Eieralbumin, getrocknet (in Kristallen)	13,51	7,40
	Eieralbumin, getrocknet (in anderer Form als Kristalle)	15,38	6,50
3502 19 90	Eieralbumin, flüssig oder gefroren	1,89	53,00

Produktgewicht x Faktor = Schaleneiäquivalent

Nr. 37. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent für Eier und Eieralbumine für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

# Anlage zum Lizenzantrag

# zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier

1.	Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
		Anschrift:
		Tel. Nr. mit DW:
		Zuständig für Rückfragen:
2.	Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
		2.1. jeweils 2002 und 2003 mind. 50 t (Schaleneiäquivalent) unter den vorher genannten Verordnungen fallenden Erzeugnisse eingeführt habe(n),
		Dies wird durch die beigefügten Einfuhrzolldokumente nachgewiesen.
		2.2. nach der Richtlinie 89/437/EWG für das Behandeln von Eiprodukten zugelassen zu sein.
3.	Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
		3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
		3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge derselben Gruppe alle Anträge ungültig sind,
		3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4.	Unterzeichnung	Ort, Datum
		rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
		Firmonstonnal

Nr. 38. INFORMATION - Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

## Nr. 38 INFORMATION - Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum **01. Juli 2004 bis 30. September 2004** aus Israel zu bestimmten Zollsätzen.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Israel)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

Nr. 38. INFORMATION - Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

- 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)
- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Israel) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Israel.
- 7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 2497/96"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 2497/96 vom 18. Dezember 1996 (ABl. der EG Nr. L 338).

Nr. 38. INFORMATION - Interimsabkommen (Israel) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag (Israel)

## zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 2002 und 2003 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse einbzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 38. INFORMATION - Interimsabkommen (Israel) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

# Anlage 2

Nummer der	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Ermäßigung des Zollsatzes
Gruppe			01.07.2004 - 30.09.2004	Antrags- höchstmenge	um
	0207 25	Truthühner, unzerteilt, gefroren			
	0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren			
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
<b>I1</b>	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern,	*)	*)	100 %
		nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	0207 27 60 Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren				
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			
	ex 0207 32	Enten, Gänse oder Perlhühner, unzerteilt, frisch oder gekühlt			
<b>I2</b>	ex 0207 33	Enten, Gänse oder Perlhühner, unzerteilt, gefroren	*)	*)	100 %
	ex 0207 35	Teile von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, frisch oder gekühlt	·	·	
	ex 0207 36	Teile von Enten, Gänsen oder Perlhühnern, gefroren			

<sup>\*)</sup> Antragsmengen sind Anfang Juni bei der AMA (DW 344) zu erfragen

Nr. 39. INFORMATION - Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### Nr. 39

# INFORMATION - Interimsabkommen (Türkei) - Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004 aus der Türkei.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist und
- 1.1.2. **jeweils 2002 und 2003** mindestens **50 t** (Warengewicht) der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse ein- bzw. ausgeführt hat.

Dies ist ausschließlich durch gut leserliche Kopien der Zolldokumente einmalig nachzuweisen.

- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)", die notwendige Sicherheit, sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 1 Tonne
- 3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Es kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 39. INFORMATION - Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist **mit Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land (Türkei) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist

anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus der Türkei.

7.3. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"Verordnung (EG) Nr. 1396/98"

## 8. Erteilung der Lizenz

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 150 Tagen.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

#### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152) und (EG) Nr. 1396/98 vom 30. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. L 187).

#### 10. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus der Türkei ist daher nicht möglich.

Nr. 39. INFORMATION - Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag (Türkei)

## zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Geflügelfleisch

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	dass ich/wir jeweils 2002 und 2003 mindestens 50 t der unter die KN-Codes 0207, 1602 31, 1602 32 und 1602 39 fallenden Erzeugnisse einbzw. ausgeführt habe(n).
	Dies wird durch die beigefügten Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Vierteljahr gestellt zu haben oder zu stellen,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei Stellung mehrerer Anträge alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir <b>kein</b> Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmenstempel

Nr. 39. INFORMATION - Interimsabkommen (Türkei) – Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 30. September 2004

# Anlage 2

Nummer der	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	zur Verfügung stehende Mengen (in t)		Anwendbarer Zollsatz
Gruppe			01.07.2004 - 30.09.2004	Antrags- höchstmenge	Zonsatz €t
	0207 25 10	Truthühner, 80 %. unzerteilt, gefroren			170
	0207 25 90	Truthühner, 73 %, unzerteilt, gefroren			186
	0207 27 30	Ganze Flügel, auch ohne Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			134
T1	0207 27 40	Rücken, Hälse, Rücken mit Hälsen, Sterze oder Flügelspitzen, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren	750,00	75,000	93
	0207 27 50	Brüste und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			339
	0207 27 60	Unterschenkel und Teile davon, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			127
	0207 27 70	andere Teile vom Schenkel, von Truthühnern, nicht entbeint, gefroren			230

Nr. 40. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

#### Nr. 40

INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für die Sektoren Eier und Geflügelfleisch für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004 aus den AKP-Staaten mit Ermäßigung des Zollsatzes.

#### 1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
- 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
- 1.1.2. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt hat. Dies ist durch entsprechende Zolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat.
- 1.3. Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen sind **nicht** antragsberechtigt.
- 1.4. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise sind **jedem** Antrag beizufügen.

#### 2. Antragszeitraum

Vom 01. Juni 2004 bis 07. Juni 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Ziffer 6) sowie die geforderten Nachweise bei der AMA vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 3. Antragsmengen

3.1. Mindestmenge: 1 Tonne

3.2. <u>Höchstmengen</u>: siehe Anlage 2

#### 4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Gruppe kann nur ein Antrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge für Erzeugnisse derselben Gruppe, so sind alle seine Anträge ungültig.

#### 5. Übertragung der Lizenzen

Ist ausgeschlossen.

#### 6. Sicherheit

Sie beträgt €20,00 je 100 kg und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

Nr. 40. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

#### 7. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 7.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 7.2. Feld 8: Das Land ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen.

Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

7.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 (Spalten 2 und 3)

vollständig zu übernehmen und einzutragen.

7.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:

"AKP-Erzeugnis - Verordnungen (EG) Nr. 2286/2002 und

(EG) Nr. 701/2003"

#### 8. Erteilung der Lizenzen

- 8.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 8.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer von 180 Tagen, max. bis 31. Dezember 2004.
- 8.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtig in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

### 9. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 09. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 2286/2002 vom 10. Dezember 2002 (ABl. der EG. Nr. L 348) und (EG) Nr. 701/99 vom 16. April 2003 (ABl. der EG Nr. L 99).

Nr. 40. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

Anlage 1

# Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Eier und Geflügelfleisch aus den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean mit Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung:
	Anschrift:
	Tel. Nr. mit DW:
	Zuständig für Rückfragen:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	in den letzten 12 Monaten Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch ein- und/oder ausgeführt zu haben. (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
	Dies wird durch entsprechende Zolldokumente nachgewiesen.
3. Erklärung zum Lizenzantrag	Ich/wir erkläre(n) hiermit,
	3.1. keinen weiteren Antrag hinsichtlich der gleichen Regelung in diesem Halbjahr in einem anderen Mitgliedstaat gestellt zu haben oder zu stellen, der Erzeugnisse derselben Gruppe betrifft,
	3.2. dass mir/uns bekannt ist, dass bei gleichzeitiger Stellung von Anträgen in mehreren Mitgliedstaaten alle Anträge ungültig sind,
	3.3. dass ich/wir kein Einzelhandels- oder Gaststättenunternehmen bin/sind, das seine Erzeugnisse an Endverbraucher unmittelbar verkauft. Dies wird auf Verlangen der AMA nachgewiesen.
4. Unterzeichnung	Ort, Datum
	rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person
	Firmonotompol

Nr. 40. INFORMATION – Einfuhrkontingent für Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im pazifischen Ozean (AKP-Staaten) für den Zeitraum 01. Juli 2004 bis 31. Dezember 2004

Anlage 2

Nummer der	KN-Code	WARENBEZEICHNUNG	zur Verfügung stehende Mengen (in Tonnen)		Ermäßigung des Zollsatzes
Gruppe			01.07.2004 - 31.12.2004	Antrags- höchstmenge	um
Q3	0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren	400,00	200,00	65 %
04	1602 31 1602 32	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Truthühnern Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Hühnern	500,00	250,00	65 %
Q4	1602 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, andere			

# Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.

#### **Impressum:**

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria

II/7 - Vieh und Fleisch Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0 Telefax: (01) 331 51-4624

E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck